

Motivkündigungsschutz

INFORMATIONEN ZUR BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES OHNE ERHÖHTEN KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Menschen mit Behinderung, die sich **im Zusammenhang mit einer Kündigung diskriminiert** fühlen, können innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice einbringen. Dies gilt nicht, soweit der Kündigungsschutz nach § 8 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) auf das konkrete Dienstverhältnis anwendbar ist.

Dieser **Diskriminierungsschutz** gilt auch während der Probezeit.

Bevor die diskriminierende Kündigung/Entlassung gerichtlich angefochten werden kann, ist **zwingend** ein Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice durchzuführen.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine gütliche Einigung. Es beginnt mit der Einbringung eines entsprechenden mündlich zu Protokoll gegebenen oder schriftlichen Begehrens und endet mit der Einigung oder der Zustellung einer Bestätigung, dass eine solche nicht zustande gekommen ist.

Folgende **Fristen** sind bei der Beendigung des Dienstverhältnisses zu beachten:

Innerhalb von **14 Tagen** ab Zugang der Kündigung/Entlassung ist beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsantrag zu stellen. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bewirkt eine Hemmung der Einbringungsmöglichkeit der Klage bei Gericht.

Grundsätzlich soll eine gütliche Einigung innerhalb von einem Monat ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens erreicht werden. Dauert das Schlichtungsverfahren länger, so entfällt zwar nach einem Monat die Hemmung der Klagseinbringung, die Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung bleiben aber bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

Sollte es zu keiner gütlichen Einigung zwischen den Schlichtungsparteien kommen, muss die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer innerhalb von **14 Tagen** ab Zustellung der Bestätigung, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, die Beendigung des Dienstverhältnisses beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht anfechten.

Beispiel:

Entlassene/Entlassener/Gekündigte/Gekündigter stellt nach 12 Tagen beim Sozialministeriumservice einen Schlichtungsantrag und es kommt zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, nach Ausstellung der Bestätigung, dass es zu keiner gütlichen Einigung gekommen ist, hat die/der Betroffene noch 14 Tage Zeit die Entlassung/Kündigung gerichtlich anzufechten!

Stand 01/2019
Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice